

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 04/02

Inhalt

Seite 21

**Beitragsordnung der Studierenden
der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**
- gemäß I, § 3 der Satzung der Studierendenschaft der FHTW Berlin

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

03. Januar 2002

Beitragsordnung der Studierendenschaft der FHTW Berlin

– gemäß I, § 3 der Satzung der Studierendenschaft der FHTW Berlin

Auf Grund von §§ 3, 5 Nr. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), hat das Studierendenparlament am 19. Dezember 2001 die folgende Beitragsordnung erlassen.*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden der FHTW Berlin, die Mitglied der Studierendenschaft sind.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) ¹Jede/r immatrikulierte Studierende der FHTW Berlin hat nach Maßgabe dieser Ordnung die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß §§ 18 und 18a BerlHG notwendigen Beiträge gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 BerlHG zu entrichten.
²Beiträge nach dieser Ordnung sind erstmals für das Sommersemester 2002 zu entrichten.
- (2) Die Befreiung von der Beitragspflicht zu den Beiträgen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung kann nach den Bestimmungen der „Satzung nach § 18a Abs. 4 Satz 2 BerlHG der Studierendenschaft der FHTW Berlin (Semesterticket-Satzung)“ beantragt werden.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Alle Beiträge laut dieser Ordnung gelten für ein Semester und sind im voraus von jedem/r Studierenden zu entrichten.
- (2) Der Beitrag zum Haushalt der Studierendenschaft beträgt 7,- EUR.
- (3) Der Beitrag für das Semesterticket beträgt 109,- EUR.
- (4) Der Beitrag für die Verwaltung des Semestertickets und den Sozialfonds zum Semesterticket beträgt 3,- EUR.
- (5) Für die Beiträge gemäß Abs. 3 und 4 kann nach den Bestimmungen der „Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG der Studierendenschaft der FHTW Berlin (Sozialfonds-Satzung)“ ein Zuschuss beantragt werden.

*Genehmigt durch die Hochschulleitung der FHTW Berlin am 20.12.2001.

§ 4 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 BerlHG durch die Verwaltung der FHTW Berlin für die Studierendenschaft kostenlos eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 5 Stundung und Erlass des Beitrags zum Haushalt der Studierendenschaft

¹Auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden kann die Zahlung des Beitrags gem. § 3 Abs. 2 für ein Semester gestundet oder erlassen werden. ²Die Stundung oder der Erlaß der Beitragszahlung ist auf Antrag auch wiederholt möglich. ³Über den Antrag entscheidet das Studierendenparlament der FHTW Berlin.

§ 6 Änderungen/Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.